

§ 1 Verein

Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Maintal-Dörnigheim“ und wurde am 09.09.1921 gegründet.

Der Vereinssitz ist in Maintal-Dörnigheim.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein Freiwillige Feuerwehr Maintal-Dörnigheim e.V. hat die Aufgaben

- a) Die Einsatzabteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ideell und materiell zu fördern,
- b) Das soziale Belangen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
- c) Die Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrschatzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
- d) Die Jugendfeuerwehr zu fördern,
- e) Die Kinderfeuerwehr zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Aufgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
- c) Mitgliedern der Kinderfeuerwehr
- d) Mitgliedern der Altersabteilung,
- e) Ehrenmitgliedern,
- f) fördernden Mitgliedern

Aktive Mitglieder des Vereins sind solch, die gemäß Satzungsatzung der Einsatzabteilung angehören.

Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind solche, die gemäß Satzung der Jugendfeuerwehr Maintal der Jugendfeuerwehr angehören. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind beitragsfrei.

Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind solche, die gemäß Satzung der Feuerwehr Maintal der Kinderfeuerwehr angehören. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind beitragsfrei.

Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht aber oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Als förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand. Eine Ansehung von Geschlecht, Nationalität, Religions- oder politischer Zugehörigkeit kommt nicht in Betracht. Insbesondere gelten Vereinsfunktionen natürlicher Personen als geschlechtsneutral.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde innerhalb 14 Tagen schriftlich ab Zustellung an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Vereinsmittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden überwiegend durch

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
- b) freiwillige Zuwendung

aufgebracht.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom Kassierer geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorhergesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Bekanntmachung im jeweiligen Verkündigungsorgan der Stadt Maintal genügt als Einladung.

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 17. Lebensjahres. Auf Antrag von mindestens 20% der Stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In den Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Pressereferenten, des Kulturreferenten und der Besitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- e) die Wahl der Kassenprüfer (nach § 10 Abs. 3),
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- h) die Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Dabei ist es ohne Bedeutung wie viele Mitglieder erschienen sind. Eine Ausnahme bildet § 14. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

Der Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und die Beisitzer werden geheim gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl offen durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf die vereinigt.

Zwei Kassenprüfer werden jährlich durch Zuruf aus der Mitte der Versammlung bestimmt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Feuerwehrausschuss oder dem Vorstand angehören.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und zwei Vorstandsmitgliedern zu bescheinigen ist. Die Benutzung technischer Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift ist zulässig. Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorsand

1. Vereinsvorstand, geschäftsführend

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer

2. Vereinsvorstand, erweitert

Der Vereinsvorstand wird um 5 Beisitzer erweitert.

Der Vereinsvorstand kann um die Mitglieder des Feuerwehrausschusses erweitert werden. In Fragen, die Angelegenheiten der Einsatzabteilung betreffen, ist nur der erweiterte Vorstand beschlussfähig.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Kassierer, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den Kassierer oder dem Schriftführer abgegeben. Gemäß § 26 BGB ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes alleine vertretungsberechtigt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Auszahlungen bis 300,00 € eigenverantwortlich leisten. Darüberhinausgehende Zahlungen sind von einem zweiten Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer die von den Kassenprüfern zu prüfende Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer erstatten in der Jahreshauptversammlung darüber Bericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in einer dazu besonders eingeladenen Versammlung mehr als $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Versammlung entscheidet in der gleichen Sitzung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens vorbehaltlich der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 15 Datenschutz

Benachrichtigung gemäß § 18 Absatz 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes

Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Maintal-Dörnigheim e. V.“ speichert und verarbeitet personenbezogenen Daten seiner Mitglieder ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung sowie der Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Dabei handelt es sich, abhängig von den Gegebenheiten des Einzelfalles, um

- Anschriftendaten
- Geburtsdatum
- Daten über die Beitragshöhe
- Daten über die Zahlungsweise
- Daten über die Kontoverbindung
- Daten über Zahlungen und / oder Erstattung
- Daten über den Zeitraum der Mitgliedschaft
- Schriftverkehr

Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren ist regelmäßig bei Fälligkeit des Beitrages eine Datenübermittlung an das zuständige Geldinstitut erforderlich. Umgekehrt werden auch Informationen über Zahlungen der Mitglieder von den Geldinstituten an den Verein „Freiwillige Feuerwehr Maintal-Dörnigheim e. V.“ weitergeleitet.

Die Daten der aus dem Verein ausgetretenen Personen werden innerhalb eines Jahres, ab dem Ende des Jahres in dem der Austritt erfolgte, gelöscht.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 12.03.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der bisherigen Satzung.



Datenschutz-Information

Zur Verwaltung unserer Mitglieder und für den Beitragseinzug verarbeiten wir personenbezogene Daten wie z. B. Ihre Adresse und Ihre Bankverbindung.

Die am 25.5.2018 in Kraft getretene europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erfordert, dass wir Sie darüber informieren, aufgrund welcher Rechtsgrundlage wir Ihre Daten verarbeiten. Außerdem gibt Ihnen die DSGVO Auskunfts- und Widerspruchsrechte über die wir Sie in diesem Schreiben informieren.

Der sichere und gesetzeskonforme Umgang mit den Daten unserer Mitglieder ist uns ein besonderes Anliegen.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. a) DSGVO ist

Name Verein: Freiwilligen Feuerwehr Maintal-Dörnigheim e.V.

Straße: Berliner Straße 29

PLZ, Ort: 63477 Maintal-Dörnigheim

Tel.: 06181/4908910 (AB)

E-Mail: verein.m1@feuerwehr-maintal.org

Geschäftsführender Vorstand: Sabine Zapala, Vicki Wende, Lisa-Marie Krauß

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dörnigheim verarbeitet folgende personenbezogene Daten:

- Zum **Zwecke der Mitgliederverwaltung** werden der Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse.
Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.
- Zum **Zwecke der Beitragsverwaltung** wird die Bankverbindung verarbeitet.
Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.

3. Empfänger der personenbezogenen Daten

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Maintal-Dörnigheim gibt Ihre Daten nicht an Dritte weiter.

Ausnahme hiervon ist: Zum Zwecke des Beitragseinzugs werden die dafür erforderlichen Daten an die beteiligten Banken übermittelt.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO. Darüber hinaus bedienen wir uns der Firma Buhl Data Service GmbH zur Speicherung der Daten der Mitgliederverwaltung.

4. Speicherdauer

- Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten (Name, Adresse, Kontoverbindung, Geburtsdatum, Ein- und Austrittsdatum) werden nach 10 Jahren gelöscht.
- Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten, die nicht für die Beitragsverwaltung notwendig sind (Telefonnummer, Email-Adresse) werden 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.
- Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.

5. Betroffenenrechte

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.

Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

